

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion

nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

bearbeitende Dienststelle

Gesundheitsamt

Diensträume Hildesheim

Ludolfingerstr. 2

Ansprechpartner/in

Dr. Katharina Hüppe

Raum

E2/48

Kontakt

Telefon: 05121 309-7551

Fax: 05121 309 95-7551

Katharina.Hueppe@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

07.11.2022

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(409)

Datum

23.11.2022

**Anfrage gem. § 56 NKomVG;
„Gullydeckel-Attacke Harsum“, Tätigkeit und Erreichbarkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes, Entscheidungen über Maßnahmen nach dem NPsychKG, Beantwortung von Anfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.11.2022 haben Sie folgende Anfrage gem. § 56 NKomVG gestellt:

Sehr geehrter Herr Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Bisher haben Sie dem Kreisausschuss nicht die Unterlagen vorgelegt, die für eine sachgerechte Ausübung des Ermessens über die nach dem NPsychKG in Betracht kommenden Maßnahmen erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die dem Landkreis vorliegenden Befunde und Beurteilungen über die psychische Krankheit des Betroffenen einschließlich deren bisherige und derzeit prognostizierte Entwicklung. Auch für die Sitzung des Kreisausschusses am 07.11.2022 haben Sie den Ausschussmitgliedern bisher überhaupt keine entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.*

Frage: Ist dieses Vorgehen mit dem Innenminister und der Sozialministerin abgestimmt oder wird es vom Innenminister und der Sozialministerin gebilligt?

- 2. Mit Schreiben vom 01.09.2022 (siehe Anlage) hatten wir Ihnen zu der von uns beantragten Akteneinsicht u.a. geschrieben: „Für ein effektives und effizientes Vorgehen bitten wir Sie, insbesondere solche Schriftstücke (einschl. Vermerke, Telefonnotizen usw.) vorzuhalten, aus denen ersichtlich wird ...“.*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Bei der Akteneinsicht am 01.11.2022 erhielten wir von der Leiterin des Gesundheitsamtes ohne jede Aufbereitung Kopien von digitalen Akten, in denen ohne nachvollziehbare Gründe Angaben über psychische Krankheiten des Betroffenen und teilweise auch darüber geschwärzt waren, welche Personen welche Mitteilungen gemacht haben. Auf Nachfrage teilte uns die Leiterin des Gesundheitsamtes mit, das Schreiben der CDU-Fraktion vom 01.09.2022 habe sie nicht erhalten. Die Schwärzungen rechtfertigte Sie trotz der Regelungen des § 33 Abs. 1 NPsychKG mit dem pauschalen Hinweis, sie seien aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen worden.

Frage: Aufgrund welcher konkreten Vorschrift haben Sie die Schwärzungen vornehmen lassen? Aufgrund welcher konkreten Bestimmung sind die Schwärzungen nach Auffassung des Innenministers und der Sozialministerin gerechtfertigt?

3. Mit E-Mail vom 01.11.2022, 10:13 Uhr, hatten Sie uns mitgeteilt:
"der Termin für die von der CDU-Fraktion und von der SPD-Fraktion beantragte Akteneinsicht findet heute, Dienstag den 01.11.2022 um 15:00 Uhr im Forum des Gesundheitsamtes, Ludolfingerstr. 2, 31137 Hildesheim, Forum statt. Da das Gesundheitsamt für den Publikumsverkehr noch nicht wieder geöffnet und die Eingangstür deshalb verschlossen ist, bitte ich an der Eingangstür zu klingeln." Am 01.11.2022 um 15.00 Uhr haben wir wiederholt geklingelt. Aber leider hat uns niemand geöffnet. Erst nach vielen Telefonaten über unsere Geschäftsstelle in das Gesundheitsamt bzw. dadurch, dass jemand beim Verlassen des Gesundheitsamtes den Eingang geöffnet hat, haben wir Zutritt zu dem Amt erhalten. Nach dem Zutritt wurde uns mitgeteilt, dass die Vertreter von SPD und Grüne bereits seit 14.00 Uhr Akteneinsicht hätten.

Frage: Aus welchen Gründen ist uns nicht mitgeteilt worden, dass schon ab 14.00 Uhr die Gelegenheit zur Akteneinsicht bestand? Aus welchen Gründen hat man uns vor der Tür stehen lassen?

4. Mit Schreiben vom 23.08.2022 hatten wir Sie (unter Hinweis auf die Vorfälle in Harsum, die Berichterstattungen darüber u.a. in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 22.08./23.08.2022 und im Rundblick vom 23.08.2022 und die von uns am 23.08.2022 beantragte Beratung) gefragt: "Ist der in den Medien dargestellte Sachverhalt zutreffend, dass Sie wiederholt über einen Zeitraum von 5 Jahren auf die Gefahrenlage hingewiesen worden sind? Wenn ja, wann und in welcher Form haben Sie solche Hinweise erhalten und dazu jeweils welche Maßnahmen getroffen?"
Diese Frage haben Sie bisher nicht sachgerecht geantwortet. In Ihrer Antwort vom 06.09.2022 „sprechen“ Sie von unterschiedlichen Dingen, die mit der Beantwortung unserer Frage nichts zu tun haben (z. B.: „Eine „Gefahrenlage“ als körperliche oder seelische Krisensituation einer psychisch kranken Person“, „Aus einer Krisenintervention ggf. resultierende Folgeeinsätze werden hinterlegt. In den vergangenen fünf Jahren wurde bzgl. des Betroffenen keine Krise mit entsprechendem Interventionsbedarf dokumentiert.“). Was eine Gefahr im Sinne des NPsychKG ist, ergibt sich aus § 2 NPOG. Im gesamten NPOG kommen die Worte "Krise" oder „Krise mit Interventionsbedarf nicht vor.

Frage: Werden Sie die o. a. Frage der CDU-Fraktion weitergehender als bisher und vollständig unter Verwendung der gesetzlich vorgegeben Begriffe beantworten?

5. Mit Schreiben vom 15.09.2022 haben wir Sie u. a. gefragt:
„Wann hat der Landkreis in den vergangenen drei Jahren von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Betreuungsgericht oder anderen Behörden hinsichtlich ggf. erforderlicher oder bereits getroffener Maßnahmen nach dem NPsychKG Mitteilungen (Anzeigen, Gutachten, Anordnungen usw.) über Gefahrenlagen oder begangene oder angedrohte Straftaten erhalten?
Dazu haben Sie mit Schreiben vom 01.11.2022 geantwortet: „Diese Informationen lassen sich aus der digitalen Akte nicht filtern und sind somit nicht quantitativ erfasst. Weiterhin haben weder die Polizei,

noch die Staatsanwaltschaft, noch das Betreuungsgericht oder andere Behörden eine Mitteilungspflicht dem Sozialpsychiatrischen Dienst gegenüber." Mit dieser Antwort ist unsere Frage nicht beantwortet worden. Ihre Behauptung, die Polizei habe gegenüber dem Sozialpsychiatrischen Dienst keine Mitteilungspflicht, ist falsch oder zumindest irreführend. Richtig ist, dass der Sozialpsychiatrischen Dienst eine Organisationseinheit des Landkreises ist. Die Polizei ist nach dem NPOG verpflichtet, gemeinsam mit dem Landkreis Gefahren abzuwehren und den Landkreis unverzüglich zu informieren, wenn ihr z. B. Gefahren bekannt werden, die in den Anwendungsbereich des NPsychKG fallen. Im Übrigen haben wir Sie nach Informationen u.a. der Polizei an den Landkreis gefragt; an welche Stelle des Landkreises die Informationen erfolgten, ist dabei ohne Belang.

Frage: Lehnen Sie es ab, unsere Anfrage vollständig zu beantworten? Wird Ihre Absicht, unsere Frage nicht zu beantworten, vom Innenminister und der Sozialministerin gebilligt? Teilt der Innenminister Ihre Auffassung, dass die Polizei gegenüber dem Landkreis oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst keine Mitteilungspflicht habe? Welche Mitteilungen hat der Landkreis Hildesheim bzw. sein Sozialpsychiatrischer Dienst von der Polizei über den Betroffenen wann und in welcher Form erhalten? Welche dieser Mitteilungen befinden sich in der sog. digitalen Akte?

Mit freundlichen Grüßen“

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach § 33 Satz 1 NPsychKG dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten (hier: Gesundheitsdaten) und andere personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis (hier: Arztgeheimnis) unterliegen, nur den Stellen offenbart werden, die Aufgaben nach dem NPsychKG wahrnehmen.

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 07.11.2022 wurde die Entscheidung über eine vorläufige behördliche Unterbringung nach dem NPsychKG der Zuständigkeit des Landrats zugewiesen, so dass der Kreisausschuss selbst für dieses Verfahren nicht mehr zuständig ist und somit keine Aufgaben nach dem NPsychKG wahrnimmt. Die Vorlage der angesprochenen Unterlagen ist daher weder erforderlich, noch zulässig, da es sich um geschützte Gesundheitsdaten der betroffenen Person handelt.

Dieses Vorgehen ist nicht mit dem MI oder dem MS abgestimmt.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung hat die Frage der Zulässigkeit von Auskünften zu Gesundheitsdaten oder Akteneinsicht in Patientenakten des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowohl dem Niedersächsischen Innenministerium, als auch der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vorgetragen hat. Beide Stellen (das MI in Abstimmung mit dem MS) schließen eine uneingeschränkte Offenbarung solcher Daten aus. Vielmehr seien auf Grundlage der Vorschriften des Art. 9 der DSGVO, der §§ 32, 33 NPsychKG und des § 203 Abs. 1 und 2 StGB Schwärzungen oder Anonymisierungen bzw. Pseudonymisierungen sämtlicher § 203-StGB-Daten vorzunehmen (Datenminimierung).

Beide Stellen haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die finale Bewertung und Verantwortung, in welchem Umfang Daten unleserlich zu machen sind, beim Landkreis selbst liegt.

Zu Frage 3:

Mit Schreiben vom 01.09.2022 hatten Sie Akteneinsicht nach § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG beantragt und um Mitteilung gebeten, an welchem Termin und wo die Einsichtnahme erfolgen könne. Termin und Ort der Einsichtnahme wurden der Geschäftsführerin der CDU-Kreistagsfraktion am 01.11.2022 per Mail mitgeteilt. Eine Mitteilung der Fraktion, dass der Termin ungünstig sei, erfolgte nicht.

Mit gleicher Mail wurde auch der Geschäftsführer der SPD-Kreistagsfraktion über denselben Termin in Kenntnis gesetzt, da auch die Gruppe Akteneinsicht in selbiger Angelegenheit beantragt hatte. Aufgrund anderer terminlicher Verpflichtungen bat der Geschäftsführer der SPD-Kreistagsfraktion um einen Termin eine Stunde früher. Der Bitte wurde entsprochen. Eine Mitteilungspflicht über diese Terminverschiebung bei der SPD-Fraktion gegenüber der CDU-Fraktion gibt es nicht.

Die Haustürklingel des Gesundheitsamts läuft nur in einem Büro auf. Die in diesem Büro tätige Mitarbeiterin hat auch Aufgaben zu erfüllen, die ein Verlassen des Büros erfordern. Leider war sie zum Zeitpunkt Ihres Klingelns für wenige Minuten nicht in ihrem Büro, was Ihren Einlass in das Gesundheitsamt etwas verzögerte. Ich bitte dies zu entschuldigen.

Zu Frage 4:

Wie bereits in meiner Beantwortung Ihrer Anfrage vom 23.08.2022 dargelegt, erhielt der Landkreis Hildesheim in dem abgefragten Zeitraum – und übrigens auch davor – keine Hinweise auf eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die von der in Rede stehenden Person ausging. Im Übrigen entstammt der Begriff der „Krise“ oder „Krisensituation“ dem NPsychKG.

Die Frage vom 23.08.2022 ist damit in Ergänzung der Antwort der Verwaltung vom 06.09.2022 abschließend beantwortet.

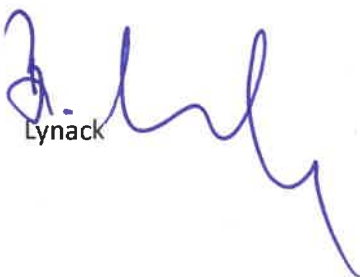
Zu Frage 5:

Die Leitung der Polizeiinspektion teilte zuletzt mit Schreiben vom 29.09.2022 mit, dass nach dortiger Einschätzung weder eine akute Eigen-, noch eine akute Fremdgefährdung von der angesprochenen Person ausgehe. Auch davor gab es keine Hinweise der Polizei auf eine von der Person ausgehende gegenwärtige erhebliche Gefahr.

Die Auffassung des MI und des MS zum Umfang der Beantwortung Ihrer Anfrage ist hier nicht bekannt.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug drei Stunden.

Mit freundlichem Gruß


Lynack